

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 **Flugrostentferner 240**

Version 1.0
Überarbeitet am 03.01.2008

Druckdatum 02.02.2011

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Produktinformation

Handelsname : FLUGROSTENTFERNER 240
Verwendung : Rostlöser

Lieferant : Weber Chemie GmbH
Brüsseler Str. 57
DE 45968 Gladbeck

Auskunftsgebender Bereich : Umwelt / Sicherheit
Telefon : +49 (0)2043/6803030
Telefax : +49 (0)2043/6803033
Notrufnummer : +49 (0)2043/6803030
Email Adresse : Info@weber-chemie.de

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt

Xi R36/38 Reizt die Augen und die Haut.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Charakterisierung

Wässrige Zubereitung nachfolgend genannter Stoffe mit Beimengungen in ungefährlichen Konzentrationen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Phosphorsäure Konzentration: < 25,00 %
CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2 INDEX-Nr.: 015-011-00-6
Einstufung: C; R34
Nota B

2-Butoxy-ethanol Konzentration: >= 1,00 % - < 3,00 %
CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0 INDEX-Nr.: 603-014-00-0
Einstufung: Xn; R20/21/22 Xi; R36/38

Alkohole, C10-14, ethoxyliert Konzentration: <= 2,50 %
CAS-Nr.: 66455-15-0

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flugrostentferner 240

Version 1.0
Überarbeitet am 03.01.2008

Druckdatum 02.02.2011

Einstufung: Xn; R22 Xi; R41 N; R50

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.
Informationen nach der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien finden Sie unter Punkt 15.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

- Allgemeine Hinweise : Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- Einatmen : An die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.
- Hautkontakt : Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
- Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 10 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Unverletztes Auge schützen. Sofort Arzt hinzuziehen.
- Verschlucken : Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken. Viel Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

- Symptome : Atemnot, Magen-Darm-Beschwerden, Husten, Übelkeit

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl
- Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Das Produkt selbst brennt nicht. Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO₂), Phosphoroxide, Schwefeloxide
- Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Geeignete Schutzkleidung tragen (Vollschutzanzug).
- Zusätzliche Hinweise : Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Ungeschützte Personen fernhalten. Für angemessene Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen vermeiden. Persönliche

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flugrostentferner 240

Version 1.0
Überarbeitet am 03.01.2008

Druckdatum 02.02.2011

- Umweltschutzmaßnahmen : Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.
- Verfahren zur Reinigung und Aufnahme : Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Den Bereich belüften. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung

- Hinweise zum sicheren Umgang : Für angemessene Lüftung sorgen. Notfallaugenduschen sollten in unmittelbarer Nähe verfügbar sein. Aerosolbildung vermeiden.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Dieses Produkt ist nicht brennbar. Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Lagerung

- Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Nur im Originalbehälter aufbewahren.
- Zusammenlagerungshinweise : Getrennt von explosionsfähigen Stoffen lagern. Von Metallen fernhalten. Von Oxidationsmitteln fernhalten.
- Weitere Angaben zu Lagerbedingungen : Vor Hitze schützen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.
- Lagerklasse (LGK) : 8BL: Nichtbrennbare ätzende Stoffe, flüssig

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Phosphorsäure

TWA: 1 mg/m³, CAS-Nr.: 7664-38-2
STEL: 2 mg/m³, EU ELV
EU ELV

2-Butoxy-ethanol

AGW: 98 mg/m³, 20 ppm, CAS-Nr.: 111-76-2
Spitzenbegr.: 4 TRGS 900
Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes TRGS 900

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flugrostentferner 240

Version 1.0
Überarbeitet am 03.01.2008

Druckdatum 02.02.2011

(BGW) nicht befürchtet zu werden.

Kann durch die Haut absorbiert werden.

TWA: 98 mg/m³, 20 ppm,
STEL: 246 mg/m³, 50 ppm,
Kann durch die Haut absorbiert werden.

TRGS 900
EU ELV
EU ELV
EU ELV

Persönliche Schutzausrüstung

- Atemschutz : Erforderlich, bei Auftreten von Dämpfen und Aerosolen.
Erforderlich, bei Überschreitung von Grenzwerten (z.B. AGW).
Atemschutzgerät mit Filter. Filter: ABEK-P2
- Handschutz : Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf
Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen
Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung,
Kontaktdauer).
Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinun-
gen ersetzt werden.
Die folgenden Materialien sind geeignet:
Butylkautschuk
- Augenschutz : Dicht schließende Schutzbrille
- Körperschutz : säurebeständige Schutzkleidung.
- Hygienemaßnahmen : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Berührung
mit der Haut und den Augen vermeiden.
Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Von
Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei
der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und
bei Arbeitsende Hände waschen.

Technische Schutzmaßnahmen

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Erscheinungsbild

- Form : flüssig
Farbe : klar
Geruch : schwach

Sicherheitsrelevante Daten

- Siedepunkt/Siedebereich : > 100 °C
Flammpunkt : nicht anwendbar
Explosionsgefahr : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Dampfdruck : unbestimmt
Dichte : 1,119 g/cm³; 20 °C

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flugrostentferner 240

Version 1.0
Überarbeitet am 03.01.2008

Druckdatum 02.02.2011

Wasserlöslichkeit : vollkommen mischbar
pH-Wert : 2,5; 10 g/l; 20 °C

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Zu vermeidende Bedingungen : Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.
Zu vermeidende Stoffe : Metalle, Oxidationsmittel, Alkalien
Gefährliche Zersetzungsprodukte : Giftige Gase, Im Falle eines Brandes: Kohlenstoffoxide, Schwefeloxide, Phosphoroxide
Gefährliche Reaktionen : Korrosiv gegenüber Metallen
Allgemeine Hinweise : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Verschlucken : Phosphorsäure: LD50 Ratte. 1.530 mg/kg Diese Literaturdaten weichen von der durch die EU vorgeschriebenen Einstufung ab.
2-Butoxy-ethanol: LD50 Ratte. 560 mg/kg
Alkohole, C10-14, ethoxyliert: LD50 Ratte. > 200 - 2.000 mg/kg
Einatmen : Phosphorsäure: LC50 Ratte. 1,69 mg/l 1 h Diese Literaturdaten weichen von der durch die EU vorgeschriebenen Einstufung ab.
2-Butoxy-ethanol: LC50 Ratte. 2,21 mg/l 4 h
Hautabsorption : Phosphorsäure: LD50 Kaninchen. 2.740 mg/kg
2-Butoxy-ethanol: LD50 Kaninchen. 220 mg/kg
Alkohole, C10-14, ethoxyliert: LD50 Ratte. > 2.000 mg/kg
Hautkontakt : Reizt die Haut.
Augenkontakt : Reizt die Augen.
Sensibilisierung : Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
Weitere Angaben : Weitere gefährliche Eigenschaften können nicht ausgeschlossen werden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

12. UMWELTSPEZIFISCHE ANGABEN

Biologische Abbaubarkeit : 2-Butoxy-ethanol: 100 % 28 d; Zahn-Wellens Test ; EG 88/302;
Leicht biologisch abbaubar
Alkohole, C10-14, ethoxyliert: 70 % 28 d; OECD 301 A;
Bioakkumulation : 2-Butoxy-ethanol: Keine Bioakkumulation.
Toxizität gegenüber Fischen : Phosphorsäure: LC50 Gambusia affinis 138 mg/l 96 h
2-Butoxy-ethanol: LC50 Lepomis macrochirus 1.490 mg/l 96 h
Alkohole, C10-14, ethoxyliert: LC50 Brachydanio rerio > 0,1 - 1 mg/l 96 h

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flugrostentferner 240

Version 1.0
Überarbeitet am 03.01.2008

Druckdatum 02.02.2011

Daphnientoxizität	:	2-Butoxy-ethanol: EC50 Daphnia 1.720 mg/l 24 h Alkohole, C10-14, ethoxyliert: EC50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh) > 0,1 - 1 mg/l 48 h
Toxizität gegenüber Algen	:	2-Butoxy-ethanol: EC0 scenedesmus quadricauda 900 mg/l 168 h Zellvermehrungshemmtest; Alkohole, C10-14, ethoxyliert: EC50 Scenedesmus subspicatus > 0,1 - 1 mg/l 72 h
Toxizität gegenüber Bakterien	:	Phosphorsäure: EC50 Belebtschlamm 270 mg/l 2-Butoxy-ethanol: EC0 Pseudomonas putida 700 mg/l 16 h

Weitere Angaben zur Ökologie

Sonstige ökologische Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Produkt	:	Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Eine spezielle Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Vorschriften ist erforderlich. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Verpackung	:	Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.
Europäischer Abfallkatalogschlüssel	:	Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR	:	UN-Nr.	1805
		Klasse	8
		Verpackungsgruppe	III
		Klassifizierungscode	C1
		ADR/RID-Gefahrzettel	8
		Gefahrnummer	80
		Bezeichnung des Gutes	PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flugrostentferner 240

Version 1.0
Überarbeitet am 03.01.2008

Druckdatum 02.02.2011

RID	: UN-Nr.	1805
	Klasse	8
	Verpackungsgruppe	III
	Klassifizierungscode	C1
	ADR/RID-Gefahrzettel	8
	Gefahrnummer	80
	Bezeichnung des Gutes	PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG
IMDG	: UN-Nr.	1805
	Klasse	8
	Verpackungsgruppe	III
	ADR/RID-Gefahrzettel	8
	EmS	F-A, S-B
	Bezeichnung des Gutes	PHOSPHORIC ACID SOLUTION

15. ANGABEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN

Kennzeichnung gemäß EG-Richtlinien

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.



Xi Reizend

R-Sätze	R36/38	Reizt die Augen und die Haut.
S-Sätze	S24/25 S26 S36/37/39	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

nichtionische Tenside

Konzentration : < 5%

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flugrostentferner 240

Version 1.0
Überarbeitet am 03.01.2008

Druckdatum 02.02.2011

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Nationale Vorschriften

WGK (DE)	:	1; schwach wassergefährdend; Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17. Mai 1999, Anhang 4
Störfallverordnung	:	Unterliegt nicht der StörfallV. -
Vorschrift	:	Beschäftigungsbeschränkung: Die dem Schutz vor Gefahrstoffen dienenden Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinienverordnung und Jugendarbeitsschutzgesetz sind zu beachten.

16. SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

R20/21/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R34	Verursacht Verätzungen.
R36/38	Reizt die Augen und die Haut.
R41	Gefahr ernster Augenschäden.
R50	Sehr giftig für Wasserorganismen.

Weitere Information

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung und dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das neue Material übertragen werden.

Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder Produktspezifikation.

Sektion wurde überarbeitet.